



STADT LIPPSTADT

KERNSTADT

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GE (e)

= **Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung** gemäß § 8 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO

- a) Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe mit Ausnahme der unter c) genannten Betriebe,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Tankstellen,
 - Anlagen für sportliche Zwecke.
- b) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - Vergnügungsstätten.
- c) Nicht zulässig sind:
- Gewerbegebiete der Abstandsklassen I bis VI nach der Abstandsliste vom Jahr 1998 (Ministerialblatt NRW - Nr. 43 vom 2. Juli 1998). Die Abstandsliste ist der Begründung beigelegt.
 - Einzelhandelsbetriebe, die die nachfolgend aufgeführten Sortimente führen:
 - Lebensmittel (einschl. Getränke)
 - Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, Kosmetika
 - Nichthelektrische Haushaltswaren
 - Haus- und Heimtextilien
 - Bekleidung
 - Schuhe, Lederwaren
 - Unterhaltungselektronik und Computer
 - Elektrohaushaltsgeräte
 - Lampen, Leuchten
 - Foto, Optik
 - Spiel- und Sportwaren (ohne Bekleidung)
 - Musikalien
 - Kunstgewerbe, Antiquitäten, Holz-, Flecht-, Formstoffwaren
 - Papier, Schreibwaren, Bücher, Bürokleinartikel
 - Tafel-, Küchen-, nichtelektrische Haushaltsgeräte
 - Schnittblumen, getrocknete Blumen, Gebinde

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 BauNVO

- 0.8 = Grundflächenzahl
- 1.6 = Geschossflächenzahl

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

- a
- = Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO, wobei die Gebäude über 50 m Länge in der offenen Bauweise zulässig sind.
- = Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO. Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich durch die festgesetzte Baugrenze.
- = Baugrenze gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO.
- = maximale Bauhöhe. Die maximale Bauhöhe - ausgenommen untergeordnete Bauteile - darf bezogen auf die Höhe des nächstgelegenen Punktes der Straßenachse der Erwitter Straße nicht über schritten werden.

SONSTIGE PLANZEICHEN

- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- = vorhandene Flurstücksgrenze
- = vorhandene Gebäude

C. HINWEISE

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie - Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege-, Europaplatz 1, 44623 Herne unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
- Bei Bodeneingriffen können Böden mit stark umweltgefährdenden Stoffen zu Tage treten. Sollte der Verdacht auf eine Bodenkontamination - u. a. zu erkennen am Geruch oder Verfärbung der natürlichen Bodenbeschaffenheit - bestehen, ist unverzüglich das Umweltamt des Kreises Soest in Kenntnis zu setzen.
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104a Gaußstraße vom 10. 07. 1996 wird mit Inkrafttreten der 2. Bebauungsplanänderung aufgehoben.

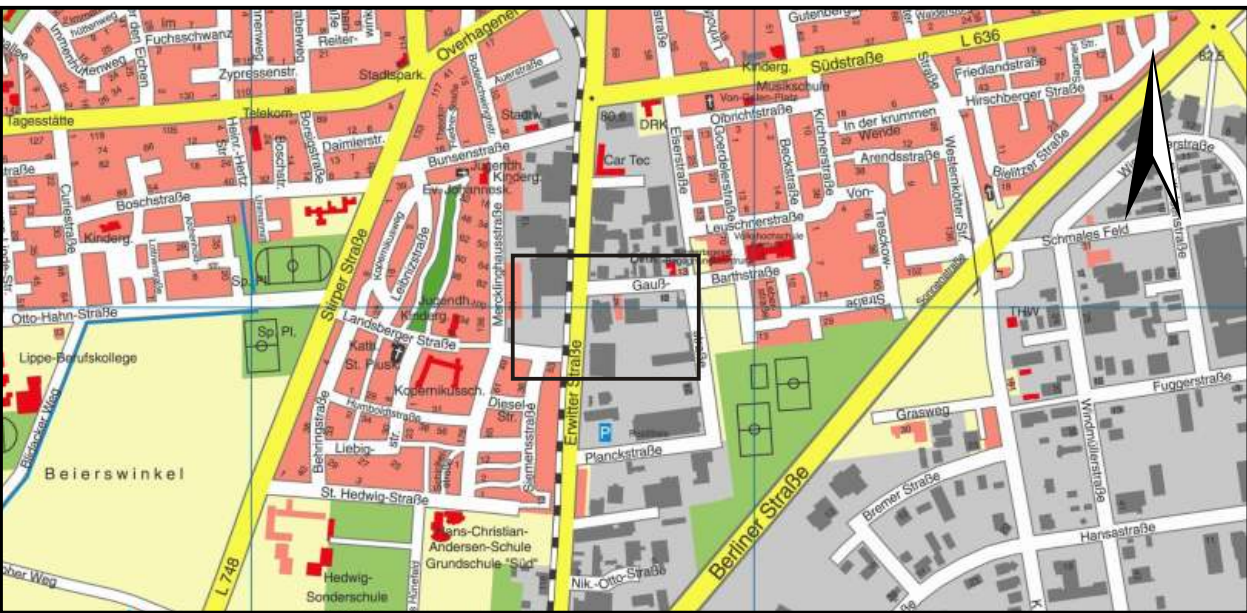
Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 17. 06. 2006

L.S.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter



BLATTEINTEILUNG

Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 51

M.: 1 : 15000



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M.: 1 : 10000



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN

NR. 104a

2. ÄNDERUNG

GAUSSSTRASSE

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 17. 06. 2006

Fachdienst Vermessung

L.S.

gez. Kwast
(Kwast)
Fachdienstleiter

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Fachbereich
Planen und Umwelt

Fachdienst Planung

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

gez. Wollesen
(Wollesen)
Fachdienstleiter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 17. 06. 2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S.

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 10. 06. 2006 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluss ist am 28. 06. 2006 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 29. 06. 2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 10. 06. 2006 die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschlossen.

Lippstadt, den 29. 06. 2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 20. 06. 2006 hat in der Zeit vom 07. 07. 2006 bis 09. 08. 2006 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 28. 06. 2006 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 10. 08. 2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie der Ort, wo die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01. 09. 2006 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 02. 09. 2006

Der Bürgermeister

gez. Sommer

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW Nr.16),
§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Neufassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
in der Sitzung am 28. 08. 2006 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 01. 09. 2006

gez. Sommer
Der Bürgermeister

gez. Rubart
Schriftführer

Titelblatt

Blatt 1

Plan - Nummer

01. 104a - 2

Erstellt am: 16.06.06

geändert am:

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern